

Statuten des Vereins FOPI (Forum der forschenden pharmazeutischen Industrie in Österreich)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „FOPI – Forum der forschenden pharmazeutischen Industrie in Österreich“.
2. Unter forschender pharmazeutischer Industrie sind Unternehmen zu verstehen, die sich mit der Erforschung und/oder Produktion und/oder dem Vertrieb von innovativen Arzneimitteln in Österreich beschäftigen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich. Betreffend Tätigkeiten im Sinne des § 2 Z 1 lit c ist der Verein auch im Ausland aktiv.
4. Der Sitz des Vereines ist: Rechtsanwälte Dr. Monika Gillhofer/Dr. Maria-Luise Plank, Herrngasse 6-8, Stiege 3, Top 5, 1010 Wien.
5. Der Verein ist nicht parteipolitisch.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Unterstützung aller legitimen Bemühungen für die Schaffung und Durchsetzung von gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen, die ein innovationsfreundliches Umfeld fördern und den Forschungs- und Pharmastandort Österreich stärken.
 - b) Die Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen gesetzlichen und privaten Interessensvertretungen des In- und Auslandes, gegenseitiger Meinungs- und Erfahrungsaustausch und allenfalls Beitritt zu solchen Organisationen.
 - c) Die Wahrung und die legitime Förderung der wirtschaftlichen, rechtlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder, sowie die Erbringung von Dienst- und Serviceleistungen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet und verfolgt keine kartellähnlichen Ziele.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Als ideelle Mittel dienen unter anderem:
 - a) Versammlungen, Veranstaltungen und Vorträge
 - b) Die Herausgabe von gesundheitspolitischen Positionspapieren und Stellungnahmen im Sinne des § 2 Z 1 lit.b in Kooperation mit anderen einschlägigen gesetzlichen und privaten Interessensvertretungen des In- und Auslandes
 - c) Die Publikation von Gutachten im Sinne des § 2 Z 1 lit.b in Kooperation mit anderen gesetzlichen und privaten Interessenvertretungen des In- und Auslandes
2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Präsidiums von der Generalversammlung jährlich festgelegt wird.

§ 4: Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können nur pharmazeutische Unternehmen mit kommerzieller Tätigkeit in Österreich sein, die sich mit der Forschung und/oder der Produktion und/oder dem Vertrieb von innovativen Arzneimitteln beschäftigen, über die Berechtigung zur Antragstellung auf Zulassung von Arzneyspezialitäten in Österreich verfügen und folgende Kriterien nachweislich erfüllen:
 - a.) eine globale jährliche Forschungsquote („R&D Investment“) von mindestens 10 Prozent;
 - b.) der Anteil von Generika am jährlich in Österreich erzielten Gesamtumsatz des Unternehmens darf 10 Prozent nicht übersteigen.

Die Erfüllung der o. a. Kriterien ist bei Beantragung einer Mitgliedschaft vom Antragstellenden Unternehmen nachzuweisen.

Im Falle einer Nichterfüllung der Kriterien bei bestehender Mitgliedschaft ist das betreffende Mitglied zur entsprechenden Information an das Präsidium schriftlich per Anschrift des Vereinssitzes verpflichtet; diesfalls kommen sinngemäß die Bestimmungen des § 6 („Beendigung der Mitgliedschaft“) der Statuten zur Anwendung.

2. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Einhaltung des Verhaltenscodex der Pharmig – Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Regelungen (Verfahrensordnung). Dies gilt auch für Mitglieder des Vereins, die nicht Mitglieder des Verbandes der pharmazeutischen Industrie Österreichs – Pharmig sind. Sie verpflichten sich, mit der Pharmig – Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs eine schriftliche Vereinbarung über die Anwendung der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz (VHC-Vereinbarung) gemäß Artikel 1 Z.1.1 dieser Verfahrensordnung abzuschließen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied nach § 4 ist schriftlich (auch per E-Mail) an den Generalsekretär zu richten. Ist das antragstellende pharmazeutische Unternehmen kein Mitglied des Verbandes der pharmazeutischen Industrie Österreichs – Pharmig, ist dem Antrag eine schriftliche Ausfertigung der Vereinbarung gemäß § 4 Z 2. VHC-Vereinbarung beizulegen.
2. Über einen vorliegenden Antrag gemäß Z 1. wird im Rahmen des auf den Antrag folgenden FOPI-Meetings bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit abgestimmt und das neue Mitglied im Anschluss in die Mitgliederliste aufgenommen. Eine Ablehnung ohne Angabe von Gründen ist zulässig.
3. Der Generalsekretär hat die Entscheidung dem Aufnahmewerber im Rahmen des Meetings bzw. per E-Mail zur Kenntnis zu bringen.
4. Die Mitgliedschaft wird mit dem Datum der Beschlussfassung erworben.
5. Die Beitragspflicht neuer Mitglieder beginnt mit dem Jahresquartal, in dem das Mitglied aufgenommen wird. Der Beitrag ist im Eintrittsjahr aliquot bezogen auf das Kalendervierteljahr zu leisten.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. a) Die Mitgliedschaft kann von einem Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres schriftlich aufgekündigt werden. Die Kündigung ist an den Generalsekretär zu richten. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit der Kündigung. Die für das laufende Vereinsjahr bereits einbezahlten oder fälligen Mitgliedsbeiträge werden bei fristgerechter Kündigung zum 30.6. aliquot (für das zweite Halbjahr) rückerstattet bzw. korrigiert.
b) Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Aufgabedatum bzw. das Datum des Mailversands.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß § 4 der Statuten nicht mehr gegeben sind;
 - b) das Mitglied, trotz begründeter schriftlicher Verwarnung, bei Setzung einer Nachfrist von 28 Kalendertagen unter Androhung des Ausschlusses gegen die Statuten des Vereins verstößt;
 - c) das Mitglied seinen statutengemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, wobei die Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt bleibt;
 - d) seine sonstigen Handlungen und Äußerungen dem Vereinsinteresse zuwider laufen.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss von der Generalversammlung in Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschlossen werden. Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist kein Rechtsmittel zulässig.
4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch entweder durch Löschung aus dem Firmenbuch, mit dem Tag der Eröffnung eines Liquidations- oder Konkursverfahrens und/oder mit dem Datum der Beschlussfassung gem. § 6 Z 3 durch die Generalversammlung. Im Zusammenhang mit der Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchem Titel auch immer, entstehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere keine Ansprüche an materiellem oder ideellem Vereinsvermögen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen oder sonstigen Veranstaltungen im Sinne § 3 Z 1 lit. a) teilzunehmen und sämtliche Dokumente im Sinne § 3 Z 1 lit. b) und lit. c) zu verwenden. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte. Sie sind an die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Alle Mitglieder sind weiters verpflichtet, die als vertraulich bezeichneten Verhandlungen, Beschlüsse und Schriftstücke gegenüber Außenstehenden geheim zu halten.
3. Die Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Zahlungen pünktlich innerhalb eines Monats nach Vorschreibung in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe zu begleichen.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft beim Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs – Pharmig endet, haben binnen 14 Kalendertagen ab Beendigung eine schriftliche Ausfertigung der Vereinbarung gemäß § 4 Z 2 VHC-Vereinbarung dem Generalsekretär vorzulegen.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht, den jeweils gültigen Verhaltenscodex der Pharmig – Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs mit besonderer Sorgfalt einzuhalten und sich der Entscheidung der Fachausschüsse des Verhaltenscodex der Pharmig oder des angerufenen Schiedsgerichtes in den Fällen des § 15 dieser Statuten zu beugen. Der Verein wird sich bemühen, dass den Fachausschüssen des Verhaltenscodex der Pharmig zumindest ein Mitglied des Vereins angehört.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- ▶ die Generalversammlung

- ▶ das Präsidium
- ▶ der Generalsekretär
- ▶ die Rechnungsprüfer
- ▶ das Schiedsgericht

§ 9: Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung oder über schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen, einzuberufen.
3. Alle Mitglieder sind zu den ordentlichen Generalversammlungen mindestens 14 Kalendertage, zu den außerordentlichen Generalversammlungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Kalendertage vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, auch per E-Mail möglich, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
4. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind mindestens 10 Kalendertage vor dem Termin an das Präsidium schriftlich per Anschrift des Vereinssitzes, auch per E-Mail möglich, einzureichen. Wahlvorschläge gemäß § 11 (1) sind allen Mitgliedern spätestens 14 Kalendertage (Aufgabedatum bzw. Datum des E-Mailversands) vor der ordentlichen Generalversammlung zuzusenden. Wahlvorschläge eines Mitglieds sind spätestens 10 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung an das Präsidium bzw. den Generalsekretär zu richten, der diese Wahlvorschläge unverzüglich an alle Mitglieder sendet.
5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden; ausgenommen davon sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
6. Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder. Stimmrecht sind alle Mitglieder, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Das jeweilige Mitgliedsunternehmen wird durch seine vertretungsberechtigten Organe oder einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig. Eine Person kann jedoch höchstens drei Vollmacht-Geber vertreten. Mit Zustimmung des Vorsitzenden können auch weitere Personen ohne Stimmberechtigung an der Generalversammlung teilnehmen.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit dersel-

ben Tagesordnung statt; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende entscheidet im Falle der Stimmgleichheit. Die Wahlen sind stets geheim und mit Stimmzettel vorzunehmen. Andere Beschlussfassungen als Wahlen sind, auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, geheim durchzuführen.
9. Zur Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten ist eine Zweidrittel-Stimmen-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittel-Stimmen-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Bei neuerlicher formeller Einberufung ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten. Wenn auch diese verhindert sind, so führt die an Jahren älteste anwesende, vertretungsberechtigte Person eines Mitglieds den Vorsitz.
11. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist vom Generalsekretär ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern binnen 14 Kalendertagen zuzusenden ist. Ist der Generalsekretär verhindert, bestellt der Vorsitzende einen Protokollführer.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresvoranschlages und des vorgelegten Rechnungsabschlusses;
- b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums;
- c) die Wahl des Präsidenten und des bzw. der Vizepräsidenten (max. 2), und der Rechnungsprüfer;
- d) Die bestätigende Wahl des Generalsekretärs und optional eines Stellvertreters in der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung nach dessen Bestellung durch das Präsidium;
- e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende oder zeitgerecht dazu eingebrachte Anträge;

- h) die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums, des Generalsekretärs, des stellvertretenden Generalsekretärs sowie der Rechnungsprüfer.

§ 11: Das Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten und einem oder zwei Vizepräsidenten, die von der Generalversammlung gewählt wurden. Für den Fall der Beendigung der Funktion eines Vizepräsidenten kann, sofern noch der Präsident und ein weiterer Vizepräsident gewählt sind, ein zweiter Vizepräsident kooptiert werden. Die Kooptierung ist längstens bei der nächsten Generalversammlung durch Wahl der Mitglieder zu bestätigen. Die Funktionsperiode des kooptierten Vizepräsidenten endet mit der Funktionsperiode des ursprünglich gewählten Präsidiums.

Der jeweilige Präsident und der jeweilige Vizepräsident bzw. die Vizepräsidenten führen die Geschäfte des Vereins.

Das jeweils amtierende Präsidium bzw. in dessen Auftrag der Generalsekretär ist verpflichtet, zum Ende der Funktionsperiode der Generalversammlung einen Wahlvorschlag zur Wahl des neuen Präsidenten, der Vizepräsidenten sowie des Generalsekretärs bzw. dessen Stellvertreters zur Abstimmung vorzulegen. Der Wahlvorschlag ist allen wahlberechtigten Mitgliedern spätestens 14 Kalendertage (Aufgabedatum bzw. Datum des Mailversands) vor der Generalversammlung zuzusenden.

2. Die Funktionsdauer des Präsidiums, des Generalsekretärs sowie eines etwaigen stellvertretenden Generalsekretärs beträgt drei Jahre. Bei allfällig notwendiger Nachwahl des Präsidenten, eines oder zweier Vizepräsidenten gilt, dass die Funktionsperiode mit jener des ursprünglich gewählten Präsidiums endet.
3. Der Präsident, der/die Vizepräsidenten, der Generalsekretär sowie dessen Stellvertreter, können mit Zweidrittel-Mehrheit durch die Generalversammlung abberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
4. Das Präsidium ist bei der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Mitglied des Präsidiums.
5. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion durch Abberufung oder durch Verlust der Vertretungsbefugnis für das ihn entsendende Mitgliedsunternehmen oder durch Rücktritt oder durch den Verlust des Mitgliedschaftsstatus i.S.d. § 4, wobei die Funktion bis zur nächsten Nachwahl in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung währt.
6. Die gewählten Organe können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Generalversammlung zu richten.

§ 12: Aufgaben des Präsidiums und des/der Generalsekretäre

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c) Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von Fachfragen;
 - f) die Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs sowie des stellvertretenden Generalsekretärs auf Vorschlag des Präsidenten.
 - g) Die Kooptierung eines zweiten Vizepräsidenten gemäß § 11 Abs. 1.

Das Präsidium leitet und überwacht die Vereinstätigkeit und hat die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen. Bei Gefahr in Verzug ist das Präsidium berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Das Präsidium beauftragt den Generalsekretär und dessen Stellvertreter mit der Durchführung von Aufgaben.

2. Dem Präsidenten und dem bzw. den Vizepräsidenten obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung.
3. Für den Verein rechtlich relevante Urkunden oder Erklärungen sind vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten zu zeichnen bzw. kann der Generalsekretär oder sein Stellvertreter im Rahmen von § 13 beauftragt werden.
4. Alle gewählten Mitglieder des Präsidiums sind zur Geheimhaltung aller ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Vereinsvorgänge und Begebenheiten gebunden, soweit nicht die Bekanntgabe an die Organe des Vereins gem. § 8 notwendig ist, um diesen die ihnen obliegenden Entscheidungen zu ermöglichen.

§ 13 Finanzielle Gebarung des Vereins

1. Rechtsgeschäftlich bindende Erklärungen des Vereins, wie Verträge und Aufträge an Dienstleister sind nach dem Vier-Augen-Prinzip grundsätzlich vom Präsidenten und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu zeichnen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Zeichnung kann eigenhändig oder via e-mail oder andere digitale Formen erfolgen. Für Aufträge, deren Auftragswert 5.000 Euro übersteigt, sind grundsätzlich Vergleichsangebote einzuholen; davon kann abgesehen werden, wenn eine Be-

gründung vorliegt und dokumentiert ist.

- a. Aufträge im Rahmen des gewöhnlichen Betriebs des Vereines, deren Auftragswert 1.000 Euro nicht übersteigen, können vom Generalsekretär oder seinem Stellvertreter alleine beauftragt werden.
 - b. Aufträge, deren Auftragswert 10.000 Euro nicht übersteigen, können vom Generalsekretär oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten alleine beauftragt werden.
 - c. Aufträge, deren Auftragswert 30.000 Euro übersteigen, sind vom jedenfalls vom Präsidenten und allen Vizepräsidenten zu beauftragen.
 - d. Aufträge, die für FOPI Taskforces, Arbeitsgruppen oder projektführende Vertreter von Mitgliedsunternehmen erteilt werden sollen, sind vom Verantwortlichen über den Generalsekretär zur statutenkonformen Auftragserteilung vorzulegen.
2. Für Rechnungen, die im Rahmen eines statutenkonform genehmigten Auftrags (§ 13 Abs.1) sind und nicht mehr als 10.000 Euro betragen, ist der Generalsekretär oder sein Stellvertreter alleine freigabeberechtigt. Rechnungen für darüber liegende Beträge sowie solche ohne zugrundeliegende Beauftragung müssen von zwei Präsidiumsmitgliedern gezeichnet werden. Für Rechnungen, die zu Aufträgen im Rahmen von FOPI Taskforces, Arbeitsgruppen oder Projekten gestellt werden, ist vom projektführenden Verantwortlichen die vollständige Erfüllung und inhaltliche Richtigkeit der Ausführung schriftlich zu bestätigen.
 3. Für Reisen, die vom Präsidium des FOPI durchgeführt oder beauftragt werden, bzw. für Bewirtung können folgende Kosten nach Vorlage der Originalbelege erstattet werden:
 - a. Flugtickets in der Economy Class; Zugtickets 1. Klasse;
 - b. Parkgebühren
 - c. angemessene Übernachtungskosten
 - d. Bewirtung von Gästen, die den Betrag von EUR 75,-- pro Person und Mahlzeit nicht überschreiten.

§ 14: Die Rechnungsprüfer

1. Von der Generalversammlung werden für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben jederzeit während der Dienststunden das Recht zur Einsicht in Unterlagen und Überprüfung der laufenden Geschäftsführung. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

3. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Auf Verlangen kann jedes Vereinsmitglied in den Prüfungsbericht Einsicht nehmen.
4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs.3, 5 und 6 sinngemäß.

§ 15: Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden oder mit ihm in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten mit Ausnahme von § 6 der Statuten (Beendigung der Mitgliedschaft) entscheidet ein Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus vier Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder oder/und dem Vorsitzenden zusammen. Die Generalversammlung wählt den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei der Wahl des Vorsitzenden ist vor allem darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser ausreichend sach- und rechtskundig ist. Daher ist auch die Wahl von Nicht-Mitgliedern zulässig, welche in Österreich zugelassene Rechtsanwälte sein müssen.

Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass der klagende Streitteil gemeinsam mit der Klage und der beklagte Streitteil innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erhalt der Klageschrift je zwei Personen als Schiedsrichter namhaft machen. Sollte ein Streitteil oder sollten beide Streitteile trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Kalendertagen durch die Kanzlei des Schiedsgerichtes die Schiedsrichter nicht namhaft gemacht haben, so sind diese unverzüglich vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten zu bestimmen.

Nominierte Schiedsrichter können jederzeit vor Fällung des Schiedsspruches von ihrer Funktion zurücktreten. In diesem Fall ist vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten ein Ersatz-Schiedsrichter zu ernennen, welcher dem Kreis der ordentlichen Mitglieder nicht angehören muss.

3. Das Schiedsgericht tritt erstmals innerhalb von 14 Kalendertagen ab vollständiger Nominierung der Schiedsrichter zusammen und bestimmt seine Geschäftsordnung. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmen-Enthaltungen sind nicht zulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig. Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich, alle teilnehmenden Personen sind zur dauernden Geheimhaltung des Ganges der Verhandlungen verpflichtet.
4. Der Generalsekretär versieht für das Schiedsgericht die Funktion von Einlaufstelle und Kanzlei. Die siebenfach ausgefertigte Klageschrift (je eine Ausfertigung für den Beklagten und den Generalsekretär) muss enthalten:
 - a) die genaue Bezeichnung der Parteien
 - b) eine Darstellung des Sachverhalts

- c) eine Aufstellung der beigefügten Beweismittel
 - d) ein bestimmtes Rechtsbegehren
5. Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von den Schiedsrichtern zu unterfertigen. Er ist vereinsintern endgültig. Die Urschrift ist beim Generalsekretär zu hinterlegen und in Zweitschrift den Parteien zuzustellen. Wird das Verfahren durch einen Vergleich abgeschlossen, so steht das hierüber aufzunehmende Vergleichsprotokoll in allen Wirkungen einem Schiedsspruch gleich.
 6. Das Schiedsgericht tagt am Sitz des Vereins. Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens gehen zu Lasten der beteiligten Parteien zu ungeteilter Hand.

§ 16: Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (siehe § 9, Abs. 9).
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine oder mehrere Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zu übertragen.